



ORTSPOLIZEI HOCHPUSTERTAL – POLIZIA LOCALE ALTA PUSTERIA

Gemeinde Toblach
Ortspolizei
Graf-Künigl-Straße 1
39034 Toblach (BZ)

An den Bürgermeister der Gemeinde

ANSUCHEN UM AUSSTELLUNG ODER ERNEUERUNG DES EUROPÄISCHEN PARKAUSWEISES FÜR BEHINDERTE

| DER / DIE ANTRAGSTELLER/IN | | | |
|----------------------------|-----------------|--------------|--------------|
| PERSÖNLICHE DATEN | | | |
| Vorname | | Nachname | |
| Geburtsdatum | Geburtsgemeinde | Steuernummer | |
| WOHNSITZ | | | |
| Straße | | Hausnr. | Postleitzahl |
| | | Gemeinde | |
| KONTAKTDATEN | | | |
| Telefon | Mobiltelefon | E-mail | Fax |

Da er/sie eine Behinderung hat, welche die Gehfähigkeit

- Kompletts einschränkt
- Erheblich einschränkt

| ERSUCHT |
|--|
| <input type="checkbox"/> Um Ausstellung eines Parkausweises , wie vom Artikel 381 des D.P.R. vom 16.12.1992, Nr. 495 (Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrsordnung), abgeändert durch das D.P.R. vom 30.07.2012, Nr. 151, vorgesehen ist; |
| <input type="checkbox"/> Um Erneuerung wegen Verfall der Gültigkeitsdauer des Ausweises Nr. _____ ausgestellt von der Gemeinde am _____; |
| <input type="checkbox"/> Als Inhaber/in des Ausweises Nr. _____ ausgestellt von der Gemeinde am _____ mit Fälligkeit am _____; |
| Um Ausstellung eines Duplikates wegen <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Beschädigung<input type="checkbox"/> Verlust<input type="checkbox"/> Diebstahl |

Datum

Der/die Antragsteller/in

Tel. +39 0474 970560 - 61

polizei@toblach.eu – toblach.dobbiaco@legalmail.it - www.toblach.eu

Öffnungszeiten / Orario d'apertura: MO/LUN – FR/VEN 08:00 Uhr - 12:00 Uhr



ORTSPOLIZEI HOCHPUSTERTAL – POLIZIA LOCALE ALTA PUSTERIA

ERKLÄRUNGEN

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind – Art. 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung.
- Der/die Antragsteller/in erklärt in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten, die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden – Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung.
- Der/die Antragsteller/in bestätigt, die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Im Sinne und für die Wirkung der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 sind die Datenschutzinformationen unter folgendem Link abrufbar <https://www.toblach.eu/de/Verwaltung/Web/Datenschutz> oder in den Büros der Gemeinde einsehbar.

Anlagen

Neuausstellung (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister,
- Kopie der Identitätskarte,
- Passfoto,
- Rechtsmedizinische Bescheinigung, ausgestellt vom Sprengelhygienearzt oder Kopie des Protokolls der Ärztekommision beglaubigt durch eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher hervorgeht, dass eine fehlende oder erheblich eingeschränkte Gehfähigkeit vorliegt.

Erneuerung (nach Ablauf der 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister,
- Kopie der Identitätskarte,
- Kopie des verfallenen Parkausweises (mit der Aushändigung des neuen Parkausweises muss der alte zurückgegeben werden),
- Passfoto,
- Eine Erklärung des Vertrauensarztes, der bestätigt, dass der gesundheitliche Zustand gemäß welchem der Parkausweis ausgestellt wurde, weiterhin besteht.

Stempelgebühr:

Befreit gemäß Art. 13-bis, Tabelle B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642

Neuausstellung und Erneuerung (Gültigkeitsdauer weniger als 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister,
- Kopie der Identitätskarte,
- Passfoto,
- Rechtsmedizinische Bescheinigung, ausgestellt vom Sprengelhygienearzt oder Kopie des Protokolls der Ärztekommision beglaubigt durch eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher hervorgeht, dass eine fehlende oder erhebliche eingeschränkte Gehfähigkeit vorliegt.

Stempelgebühr:

Zwei Stempelmarken im gesetzlichen Ausmaß

Erneuerung des Parkausweises infolge von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:

- Antrag an den Bürgermeister,
- Kopie der Identitätskarte,
- Kopie der Verlust-, Diebstahlanzeige bzw. beschädigter Parkausweis,
- Passfoto

Stempelgebühr:

Eine Stempelmarke im gesetzlichen Ausmaß, sofern nicht von der Stempelgebühr befreit